

## **Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung, Bezugsrechtsausschluss**

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft [www.cytotools.de](http://www.cytotools.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dort unter „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Ferner wird der Bericht in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos unverzüglich übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekanntgemacht:

Mit der unter Tagesordnungspunkt 6 erbetenen Ermächtigung zur Emission von Options- oder Wandelschuldverschreibungen (im Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,- EUR, bedingtes Kapital 1.000.000,- EUR) kann das Unternehmen Fremdkapital zu sehr günstigen Bedingungen aufnehmen. Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der CytoTools AG ausgestattet sind (zusammen auch „Wandelschuldverschreibungen“), haben eine geringere Verzinsung als eine normale Anleihe und können sich bei günstigem Kursverlauf ohne Rückzahlung in Eigenkapital wandeln. In Unternehmen mit großem Wachstumspotential ist das eine sehr attraktive Finanzierungsmöglichkeit. Um das Risiko des Kursverlaufs ganz ausschließen zu können, sieht die Ermächtigung vor, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die Wandlungspflichten enthalten. Der Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Emission von Options- oder Wandelschuldverschreibungen eine möglichst hohe Flexibilität in der Refinanzierung eingeräumt werden. Die Gesellschaft kann dann bei Finanzierungsbedarf je nach Entwicklung des Kurses und der Kapitalmarktkonditionen und der Verfügbarkeit von Fremdkapital die beste Finanzierungsmöglichkeit wählen.

Die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Sie können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. d. § 186 Abs. 5 AktG).

Das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a. Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, die in nicht mehr als 10 % des Grundkapitals gewandelt werden können, können unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Wandelschuldverschreibungen werden in der Regel von Spezialinvestoren gezeichnet. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses kann eine Emission schnell bei solchen Investoren platziert werden. Dadurch werden Transaktionskosten reduziert. Die Interessen der Aktionäre werden durch die volumenmäßige Begrenzung und die Ausgabe zum tatsächlichen Optionswert geschützt. Eine wertmäßige Verwässerung ist dadurch ausgeschlossen. Ist die Wandelschuldverschreibung so ausgestaltet, dass der Wert dem Börsenkurs entspricht (sogenannte Delta-1 Produkte), darf der Ausgabepreis dem Börsenkurs entsprechen. Auf die 10 % Grenze werden Aktien angerechnet, die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.
- b. Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder Lizenzen oder von sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben werden, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der

Schuldverschreibungen steht. Maßgeblich ist der nach anerkannter finanzmathematischen Methoden ermittelte theoretische Marktwert. Der Gesellschaft wird es dadurch ermöglicht, Wandelschuldverschreibungen auch als Akquisitionswährung einzusetzen. Eine wertmäßige Verwässerung der Aktionäre ist durch die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen zum Optionswert ausgeschlossen.

- c. Ausschluss des Bezugsrechts für sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergebende Spitzenbeträge. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge (Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses) und erleichtert damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich an Dritte veräußert.
- d. Ausschluss des Bezugsrechts, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien der CytoTools AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.
- e. Ausschluss des Bezugsrechts zur Gewährung eines Verwässerungsschutzes an die Inhaber der von der Gesellschaft bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen.

Den Inhabern der von der Gesellschaft zu begebenden Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen wird üblicherweise in bestimmten Fällen ein Verwässerungsschutz gewährt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. In der Kapitalmarktp Praxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gewährt. Um nicht von vornherein auf die erste Alternative (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) beschränkt zu sein, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustände, wenn sie von ihrem Umtausch- oder Optionsrecht vor der Ausgabe der neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen Gebrauch gemacht hätten. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts an Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugebenden neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen werden an diese jeweils zu denselben Konditionen ausgegeben, wie sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug angeboten werden.

- f. Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, soweit die Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ausgegeben werden, die die Prospektpflicht entfallen lässt, um Transaktionskosten zu reduzieren, aber dadurch die Ausübung des Bezugsrechts für alle Aktionäre faktisch erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten löst grundsätzlich die Prospektpflicht aus, was die Transaktionskosten wesentlich erhöht. Die Prospektpflicht entfällt, wenn die Mindeststückelung 100.000,- EUR ist. In diesem Fall kann und will nicht jeder Aktionär zeichnen. Es kommt zu einem faktischen Bezugsrechtsausschluss. Um aber eine Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zu vertretbaren Kosten zu ermöglichen, wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen solchen faktischen Bezugsrechtsausschluss beschließen. Er wird dabei den Finanzierungsbedarf der Gesellschaft, die Emissionskosten und das Interesse jedes Aktionärs, sein Bezugsrecht auszuüben zu können, abwägen.

Welche der genannten Möglichkeiten angebracht ist, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zeitnah vor Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen.

Die Ermächtigung sieht eine Untergrenze für den Wandlungspreis- oder Optionspreis, der Ausgabe festzusetzen ist, vor. Dadurch wird eine übermäßige Verwässerung der Aktionäre, die sich nicht an der Emission beteiligen, verhindert. Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen können übliche Verwässerungsschutzbestimmungen vorsehen, die sicherstellen sollen, dass bei Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen oder vergleichbaren Maßnahmen der Wert der Wandelschuldverschreibungen erhalten bleibt. Der Schutz kann durch Anpassung des Wandlungsverhältnisses, des Wandlungspreises oder von baren Zuzahlen erfolgen.

Das bedingte Kapital (von 1.000.000,- EUR) wird benötigt, um die Wandlungs- und Optionsrechte oder -pflichten unter den Options- oder Wandelschuldverschreibungen bedienen zu können. Die Ermächtigung Wandelschuld-, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben, ist bis zum 9. August 2022 begrenzt.

.....  
gez. Dr. Mark-André Freyberg  
Vorstand

.....  
gez. Dr. Dirk Kaiser  
Vorstand